

Satzung Zukunft Tandern e.V

§ 1 Namen

Der Verein führt den Namen Zukunft Tandern (e.V.). Er hat seinen Sitz in 86567 Tandern und ist in das Vereinsregister beim Landgericht Dachau eingetragen. Gründungstag ist der 25.09.2013.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem ihm zuständigen Finanzamt für Körperschaften an. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Die Aufgaben und Betätigungsfeldern des Vereins liegen insbesondere in der Förderung:

- der Tanderner Tradition, des Brauchtums und der Geschichte des Orts, der Heimatkunde und heimatkundlicher Einrichtungen
- der Kunst-, der Kultur-, der Denkmal- und Mahmalpflege,
- der Jugendpflege und des Sports,

- der Altenhilfe und hilfebedürftiger Personen
- der örtlichen Kulturarbeit und der Unterstützung der sie tragenden Organisationen
- der Landschaftspflege, Naturschutz und Umweltfragen
- Brauchtumpflege, Förderung der bayerischen Sprache

Der Vereinszweck wird konkret verwirklicht durch

- Den Einsatz und den aktiven Beitrag zur Erhaltung und Inwertsetzung der Biotope aus der Flurbereinigung in der Gemarkung Tandern
- Die Unterstützung und (Wieder-) Belebung der Nachbarschaftshilfe im Sinne gemeinnütziger Zwecke nach der Abgabenordnung
- Den aktiven Beitrag zur Einrichtung von Jugendräumen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Jugendlichen
- Die Förderung und den Erhalt von traditionell verankerten Veranstaltungen der Vereine wie Theateraufführungen, Fasching und Durchführung eines großen überregionalen Fußballjugendturniers
- Die Initiative zum Aufbau einer internationalen Orts- oder Gemeindeparkerschaft im Rahmen der Völkerverständigung

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Aufgrund einer solchen Erklärung scheidet das Mitglied mit Ablauf des Vereinsjahres = Kalenderjahres aus dem Verein aus.

Mitglieder, die den Zwecken, des Vereins entgegenwirken oder trotz wiederholter Aufforderungen mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages im Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mitzuteilen. Hiergegen kann der Betroffene binnen 4 Wochen Berufung einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren ihre Vereinsrechte und ihre Ansprüche an das Vereinsvermögen, ohne hierfür eine Entschädigung beanspruchen zu können.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliederbeitrag ist Jahresbeitrag in Geld, seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Schatzmeister
- 1. Schriftführer

(1) Die Mitgliederversammlung (in der Regel die Jahreshauptversammlung) wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren, wobei mehrfache Wiederwahl, aber auch Abwahl durch eine Mitgliederversammlung zulässig ist. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne des §26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

(2) Der Vorstand hat das Recht, zu seiner Unterstützung einen Beirat zu berufen. Der Vorstand ist berechtigt Arbeitskreise zu bilden. Der Arbeitskreis wird vom Vorstand für einen bestimmten Zweck (Aufgabe) eingerichtet und soll – bei einer näher zu bezeichnenden Aufgabe – den geschäftsführenden Vorstand entlasten. Die Beschlussfassung über jeweilige Vorhaben des Arbeitskreises erfolgt durch den Vorstand. Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt.

(3) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende oder der 1. Schatzmeister beruft die Sitzung des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Eine Vorstandssitzung soll regelmäßig stattfinden. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn 2 Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Zu ihnen ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit 10-tägiger Frist einzuladen. Mindestens einmal jährlich hat im ersten Kalenderhalbjahr eine Mitgliederversammlung (Jahres-Hauptversammlung) stattzufinden zur Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des

Kassenprüfungsberichtes der Revisoren, Neuwahl der Revisoren und evtl. Neuwahl des Vorstandes.

Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder
- c) nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 7 der Satzung oder wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter 3 sinkt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Juristische Personen sowie Personengesellschaften können nur mit einer Stimme abstimmen durch ihre gesetzlichen Vertreter oder eine von diesen bevollmächtigte natürliche Person.

Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

Über nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung sofort beraten und für eine etwa notwendige Beschlussfassung der Termin einer neuen Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vierfünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die

dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

(3) Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern, Ortsteil Tandern bzw. der Nachfolgegemeinde mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die satzungsändernde Mitgliederversammlung am 11. Februar 2014 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Es folgen die Unterschriften von mindestens 7 Vereinsmitgliedern

Tandern, den 11. Februar 2014